

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **37 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Ots.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXVII. Jahrgang.

Nr. 4.

I. April 1922.

Inhalt: 1. Vikariate und Examen. — 2. Verkaufspreise von Lehrmitteln. — 3. Staatsbeiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht. — 4. Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahr 1921. — 5. Mitteilungen des Jugendamtes. — 6. Normen für Bestimmung der Pflichtstundenzahl der Mittelschullehrer. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

Beilage: Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.

Vikariate und Examen.

Die Bestimmung in § 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919, wonach bei der Honorierung der Vikare an Primar- und Sekundarschulen die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist, hat mit sich gebracht, daß letztes und vorletztes Frühjahr in einer Reihe von Fällen Vikaren für die bloße Durchführung des Examens eine Entschädigung von 90, respektive 110 Fr. ausgerichtet werden mußte (in der Stadt Zürich 120, resp. 145 Fr.). Die finanzielle Lage des Kantons zwingt auf allen Punkten zu Einsparungen.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen Vikare amten, werden eingeladen, die Jahresprüfungen der von den Vikaren geleiteten Abteilungen so anzusetzen, daß sie in die Vikariatswoche fallen oder, wenn es nicht möglich sein sollte, von ihrer Abhaltung gänzlich Umgang zu nehmen.

II. Die Erziehungsdirektion lehnt es ab, den Vikaren für

die bloße Durchführung des Examens eine volle Wochenentschädigung auszurichten.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, den 20. März 1922.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Mantel.

Verkaufspreise von Lehrmitteln.

I. Die Verkaufspreise nachgenannter, neu im Staatsverlag erscheinender Lehrmittel werden wie folgt festgesetzt:

1. Volksschulatlas, II. verbesserte Auflage, Fr. 6.—.
2. Lesebuch für das 6. Schuljahr, von Reinhard Frei, Fr. 3.10.

II. Das Lesebuch für das 6. Schuljahr, von R. Frei, wird an Stelle des bisherigen Lesebuches, von A. Lüthi, im Sinne der §§ 42 und 43 des Gesetzes betreffend die Volksschule provisorisch für drei Jahre, vom 1. Mai 1922 an gerechnet, als obligatorisches Lehrmittel erklärt.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 3. März 1922.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Staatsbeiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht.

(Beschluß des Erziehungsrates vom 7. März 1922).

A. Gemäß den §§ 23 und 67 des Gesetzes betreffend die Volksschule gehören Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde zu den Unterrichtsgegenständen der Primar- und der Sekundarschule. Die Haushaltungskunde ist als integrierender Bestandteil des Handarbeitsunterrichtes gedacht. Der Lehrplan der zürcherischen Volksschule vom Jahre 1905 bestimmt, daß die Schülerinnen der Sekundarschule und der obersten Klasse der Primarschule neben dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Stricken, Nähen, Flickern auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt werden sollen und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche. Dem Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht zusammen werden in der 7. und 8.

Klasse 4—6, in der Sekundarschule 4 Wochenstunden eingeräumt.

B. Seit dem Inkrafttreten des Lehrplanes von 1905 gewann der hauswirtschaftliche Unterricht immer mehr an Bedeutung und wuchs sich aus zum selbständigen, von besonders hierfür ausgebildeten Haushaltungslehrerinnen erteilten Fach. Der Erziehungsrat trug den veränderten Verhältnissen Rechnung und erließ 1916 einen besondern Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Volksschule. Die neue Disziplin wurde der 8. Primar- und der 2. Sekundarschulklasse zugewiesen. Sie sollte in Schulen mit Schulküchen 4, in Schulen ohne Schulküchen 1 bis 2 Jahresstunden umfassen. Der Lehrplan wurde allerdings ausdrücklich nur im Sinne eines Versuches bis zum Schlusse des Schuljahres 1918/19 in Kraft erklärt. Obschon nach Ablauf des Probejahres keine Definitiv-erklärung erfolgte, wurde der Lehrplan stillschweigend als weiter in Kraft bestehend angesehen.

C. Der erhöhten Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wurde auch im Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 Rechnung getragen, indem der Gesetzgeber nicht nur in § 1 c, den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der Primar- und Sekundarschule als subventionsberechtigt erklärte, sondern in § 11 noch das Grundgehalt der Haushaltungslehrerinnen auf Fr. 120 für die wöchentliche Jahresstunde festsetzte und bestimmte, daß der Staat gewisse Beiträge an das Grundgehalt zu leisten, sowie Dienstalterszulagen auszurichten habe. Am 23. November 1920 präziserte der Erziehungsrat die Beitragsleistung des Staates an den hauswirtschaftlichen Unterricht, indem er entschied, daß neben dem Anteil an den Lehrerbesoldungen der Staat den Gemeinden Beiträge gewähre an die Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien für Kochzwecke und zwar nach Abzug des Anteils der Bundesleistung. Mit der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes als selbständiges Fach wurde es auch notwendig, die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte, denen dieser Unterricht übertragen werden sollte, genauer zu umschreiben. Bereits waren durch das Gesetz vom 2. Februar 1919 die Haushaltungslehrerinnen den Arbeitslehrerinnen

hinsichtlich der Besoldung gleichgestellt worden. Der Erziehungsrat beschloß am 15. Februar 1921, daß nur solche Lehrkräfte zum hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule zugelassen werden dürfen, die das vom Erziehungsrat ausgestellte Patent als Haushaltungslehrerinnen besitzen. Ferner wurde festgelegt, daß bezüglich der Wahlen die für die Arbeitslehrerinnen geltenden Vorschriften anzuwenden seien.

D. In den letzten Jahren hat der selbständige hauswirtschaftliche Unterricht in den Primar- und Sekundarschulen immer mehr Eingang gefunden. Außer den Städten Zürich und Winterthur haben eine Reihe größerer Ortschaften die Disziplin eingeführt. Dabei kam es vielfach zu Kollisionen mit dem im Lehrplan für die einzelnen Fächer festgelegten Stunden. Um eine Überlastung der Mädchen zu vermeiden, war da und dort eine Verminderung der Stundenzahl anderer Fächer nicht zu umgehen.

E. In der jüngsten Zeit macht sich die Tendenz nach weiterer Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes bemerkbar. Mit Zuschrift vom 3. September 1920 ersuchte die Zentralschulpflege Zürich um die Erlaubnis, für den Winter 1920/21 an der 8. Primarklasse versuchsweise den obligatorischen erweiterten hauswirtschaftlichen Unterricht einführen zu dürfen. Bisher hatten die Mädchen der 8. Primarklasse neben 6 Stunden Handarbeitsunterricht 4 Stunden Haushaltungsunterricht in der Woche; zu diesen hinzu sollten nun noch drei weitere Stunden kommen, auf Kosten anderer Fächer. Der Erziehungsrat stimmte dieser, von der Zentralschulpflege Zürich vorgeschlagenen Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu, in der Meinung, daß es sich um einen Versuch handle. Auf Wunsch der Zentralschulpflege wurde den städtischen Schulbehörden erlaubt, den Unterricht in Hauswirtschaftslehre in die 7. Klasse zu verlegen und der 8. Klasse nur den Kochunterricht zuzuweisen. Mit Zuschrift vom 19. Oktober 1921 teilte die Zentralschulpflege der Stadt Zürich der Erziehungsdirektion mit, daß sie beabsichtige, im Winterhalbjahr 1921/22 20 Kurse in Hauswirtschaftslehre zu drei Stunden für die Mädchen der gegenwärtigen 8. Primarschulklasse durchzuführen, da diese Schülerinnen sonst infolge jener Verteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes

auf die Klassen 7 und 8 zu kurz kämen. Ferner beabsichtigt die städtische Schulbehörde, für die Mädchen der II. Sekundarklasse an den schulfreien Nachmittagen fakultative Kochkurse einzurichten.

F. Es erhebt sich nun die Frage, in welchem Maße sich der Staat finanziell an der vermehrten Veranstaltung von Haushaltungskursen zu beteiligen habe. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß, sofern der Haushaltungsunterricht sich im Rahmen des Lehrplanes bewegt, der Staat einen Teil der Besoldung der Lehrkräfte zu übernehmen und an die übrigen Auslagen der Gemeinde nach § 1 c Staatsbeiträge auszurichten hat. Anders liegt der Sachverhalt aber, wenn der hauswirtschaftliche Unterricht die Grenzen, die im Lehrplan gezogen worden sind, überschreitet. In solchen Fällen muß der Kanton im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen es ablehnen, sich an der Besoldung der Lehrkräfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 des Gesetzes vom 2. Februar 1921) zu beteiligen. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist vielmehr bezüglich der Subventionierung zu behandeln wie der Handarbeitsunterricht der Knaben. Das gleiche Vorgehen muß erfolgen, wenn der hauswirtschaftliche Unterricht sich nicht über das ganze Jahr erstreckt, sondern den Charakter eines Kurses von kürzerer Dauer besitzt.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Staat übernimmt den gesetzlichen Anteil am Grundgehalt der Haushaltungslehrerinnen gemäß § 11 des Gesetzes nur für den lehrplanmäßigen Ganzjahr-Unterricht an der II. Sekundar- und der 8. Primärklasse.

II. Soweit dieser Unterricht die im Lehrplan gezogenen Grenzen überschreitet oder sich nicht über das ganze Jahr erstreckt, beschränkt sich die finanzielle Beteiligung des Staates am hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen auf Subventionierung gemäß § 1 c des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 im Sinne des Erziehungsratsbeschlusses vom 1. Februar 1921.

III. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt.“

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen im Jahre 1921.

Die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen, wie sie alljährlich dem Bund einzuberichten sind zum Zwecke der Erlangung des Bundesbeitrages, betragen im Jahr 1921:

I. Kanton.		Fr.	Fr.
1. Besoldungen.			
a) Primarlehrer.			
a) Grundgehalt	4,542,862.45		
b) Dienstalterszulagen	1,428,998.30		
c) Außerordentliche Besoldungszulagen	180,936.65	6,152,797.40	
b) Arbeitslehrerinnen.			
a) Grundgehalt	515,786.40		
b) Dienstalterszulagen	246,798.—		
c) Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	32,688.40	795,272.80	
2. Entschädigung für Stellvertretung.			
a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst, im letztern Falle unter Abzug des Bundesbeitrages an die Stellvertretungskosten bei Instruktionsdienst, § 15 der Militärorganisation).	177,375.—		
Lern- und Hülfsvikariate	10,000.—		
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	30,355.70	217,730.70	
3. Staatliche Ruhegehälter.			
a) Primarlehrer	327,920.—		
b) Arbeitslehrerinnen	46,924.—	374,844.—	
4. Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer		131,422.50	
5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien:			
a) Primarschule	273,928.80		
b) Arbeitsschule	21,575.—	295,503.80	

6. Beiträge an Schulhausbauten, Turnhallen und Turnplätze (unter Abzug der vom Bund ausgerichteten Raten an die Schulhausbauten Höri, Bachs, Grüningen, Wallisellen und Uhwiesen, total Fr. 85,950)	486,191.—
7. Beiträge an den Handarbeitsunterricht für Knaben	48,880.—
8. Schulaufsicht (Anteil der Primarschule)	42,000.—
9. Soziale Fürsorge für bedürftige Schulkinder:	
a) Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	238,373.—
b) Beiträge an die Versorgungskosten epileptischer, taubstummer, blinder und kranker Kinder	7,779.25
c) Fürsorge für arme, schwach-sinnige und verwahrloste Kinder	59,148.—
	<u>305,300.25</u>
10. Staatliche Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, Besoldungen etc.	191,695.30
11. Verschiedenes:	
Fortbildung von Lehrern (Lehrervereine und Kurse)	7,909.—
	<u>9,049,546.75</u>

II. Gemeinden.

1. Schulverwaltung	1,249,333.59
2. Lehrerbesoldungen	7,361,436.25
3. Lehrmittel und Unterrichtsbedürfnisse	909,242.28
4. Schulgebäude, Turnhallen, Lehrerwohnungen, Turn- und Spielplätze	3,445,376.36
5. Knabenhandarbeitsunterricht	169,734.89
6. Fürsorge für bedürftige Kinder (Nahrung und Kleidung)	675,400.03
7. Verschiedenes	523,347.27
	<u>14,333,870.67</u>

Um die wirklichen Ausgaben von Staat und Gemeinden zu erhalten, müssen von den Gemeindeausgaben die Leistungen des Kantons in Abzug gebracht werden, nämlich:

1. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	295,503.80
2. Beiträge an Schulhausbauten	486,191.—
3. Beiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht	48,880.—
4. Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien etc.	305,300.25
	<hr/>
	1,135,875.05

Hinzu kommen noch die Ausgaben des Staates für die Primarlehrerbildung, die mit Einschluß der Schülerstipendien sich auf rund Fr. 350,000 belaufen. Somit betragen die Gesamtausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen mit Einschluß der Lehrerbildung im Jahr 1921 Fr. 9,399,546.75.

Die Vergleichung der Gesamtausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen im Jahr 1921 mit Ausschluß der Lehrerbildung mit den Ausgaben im Jahr 1920 ergibt:

	1920 Fr.	1921 Fr.	Differenz Fr.
Staat	9,061,940.90	9,049,546.75	— 12,394.15
Gemeinden	13,495,742.85	13,197,995.62	—297,747.23
	<hr/>	<hr/>	
	22,557,683.75	22,247,542.37	—310,141.38

Der Rückgang der Ausgaben steht beim Staat im Zusammenhang mit den Anzeichen des Rückganges der Schülerzahlen verschiedener Gemeinden und damit des Bedürfnisses der Schaffung neuer Lehrstellen. Dieses Moment trifft auch zu für die Gemeinden, dazu kommen Minderausgaben für Schulhausbauten. Sodann ergeben sich erhebliche Schwankungen für die einzelnen Ausgabengebiete gegenüber dem Vorjahr.

Eine Vergleichung mit den Rechnungsergebnissen der Vorkriegszeit und noch des Jahres 1918 ergibt:

	1913 Fr.	1918 Fr.
Staat	3,746,394.80	7,018,702.97
Gemeinden	6,547,573.91	9,729,718.85
Total	<hr/>	<hr/>
	10,293,968.71	16,748,421.82

Der gesetzlich festgelegte Bundesbeitrag beträgt Fr. 323,161.20.

Mitteilungen des Jugendamtes.

Das Jugendamt erinnert im Hinblick auf die gegenwärtig besonders schwierigen Verhältnisse bezüglich der Berufswahl neuerdings an die von ihm geschaffenen Spezialberatungsstellen für das Gebiet des ganzen Kantons.

1. **Berufsberatungsstelle für Mittelschüler** (Knaben und Mädchen). Die Beratungsstelle nimmt sich insbesondere jener Schüler an, die aus irgendwelchen Gründen gewillt oder genötigt sind, die Mittelschule vor ihrem Abschluß zu verlassen und ihre beruflichen Zukunftspläne nach ganz anderer Richtung umzugestalten, ferner derjenigen Abiturienten, die über ihr Berufsziel noch keine Klarheit gewinnen konnten. Die Beratungsstelle erteilt auch bloße Auskunft über die Verhältnisse und Aussichten in den einzelnen, namentlich auch den wissenschaftlichen Berufen. Sprechstunden Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Hause zum Rechberg, Zimmer Nr. 1, Zürich 1.

2. **Berufsberatungsstellen für künstlerische und kunstgewerbliche Berufe.** Die Aufgabe dieser Spezialberatungsstellen besteht vornehmlich in der Prüfung der Befähigung der Jugendlichen zur Ausübung einer kunstgewerblichen oder künstlerischen Tätigkeit und gegebenenfalls in der anschließenden Beratung über die Wahl des geeigneten Berufes.

Die Leitung der Spezialberatungsstellen haben übernommen:

- a) **für Kunstgewerbler, Maler, Bildhauer, Zeichner, Architekten usw.** Direktor Altherr, Leiter der städtischen Gewerbeschule Zürich. Sprechstunden täglich von 11 bis 12 Uhr, am besten aber nach vorheriger Vereinbarung.
- b) **für Musiker** (Instrumentalmusik, Gesang). Direktor Vogler, Leiter des Konservatoriums für Musik in Zürich. Sprechstunden täglich von 11—12 und 3—4 Uhr.

3. **Psychotechnische Prüfstelle** (Leiter: Privatdozent Dr. Suter). Die Prüfstelle befaßt sich hauptsächlich mit der Eignungsfeststellung in denjenigen Fällen, wo auf anderem Wege Klarheit über den zu erwählenden Beruf nicht erlangt werden kann, oder wo es sich um Prüfung der Befähigung zum erfolgreichen Besuch einer Mittel- oder Hochschule handelt. Die

Prüfung erstreckt sich namentlich auf die Leistungen der Sinnesorgane, auf Feingefühl, Raschheit und Sicherheit des Handelns, Auffassungsvermögen, Denken, Phantasie und Gedächtnis. Die Prüfungen werden nach vorheriger Vereinbarung im Hause zum Rechberg, Zürich 1, unentgeltlich durchgeführt.

4. Berufsberatungsstellen für Mindererwerbsfähige. Diese Beratungsstellen sollen sich insbesondere der Beratung, Stellenvermittlung und Fürsorge für Mindererwerbsfähige (geistig Zurückgebliebene, körperlich Gebrechliche, Blinde, Taubstumme, Tuberkulöse und Unfallverletzte) annehmen. Der Ausbau solcher Stellen in allen Bezirken ist im Gange. Vorderhand wendet man sich mit Anfragen noch am besten an die Bezirksberufsberater oder direkt an das Jugendamt.

Zürich, den 15. März 1922.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Normen für Bestimmung der Pflichtstundenzahl der Mittelschullehrer.

(Regierungsratsbeschluß vom 2. März 1922).

I. Die Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrer der kantonalen Mittelschulen beträgt bei Unterrichtsstunden von 50 Minuten Dauer 22—25, bei der Lektionsdauer von 40 Minuten (Kurzstunden) 24—28 Lektionen (§ 9 der Verordnung). Die Altersentlastung regelt sich nach § 10 der Verordnung.

II. Die Festsetzung der Pflichtstundenzahl der Lehrer innerhalb der in der Verordnung festgesetzten Ansätze erfolgt nach folgenden Normen:

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Für jedes einzelne Unterrichtsfach wird die Stundenzahl des Inhabers der Lehrstelle festgesetzt, wobei im Sinne der Verordnung eine in der Natur der Fächer liegende, besonders starke Belastung mit Korrekturen und Vorbereitungsarbeiten angemessen berücksichtigt werden soll (Fachentlastung).

2. Für Lehrer, die das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhöht sich die Verpflichtung um eine Stunde, beziehungsweise Lektion, ohne jedoch 25 beziehungsweise 28 zu übersteigen. Diese Erhöhung bleibt bis zum Schlusse des

Schuljahres (15. April) bestehen, in dessen Verlauf der Lehrer das 40. Altersjahr zurückgelegt hat.

3. Bei Lehrern, die zur Erteilung von verschiedenen Fächern verpflichtet werden, oder deren Unterricht sich aus besonderen Vortrags- und Übungsstunden zusammensetzt, wird auf Grund der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Unterrichtsbelastung, wie sie sich ergibt aus den drei letztverflossenen Schuljahren, eine Durchschnittszahl festgesetzt, die auf die nächstgelegene volle oder halbe Jahresstunde auf- oder abgerundet wird.

4. In den Fächern, die die pflichtmäßige Ausführung von Exkursionen oder Übungen des erweiterten Turnunterrichts in erheblicher Zahl bedingen, kann bei der Festsetzung des Stundenplanes innerhalb der Pflichtstundenzahl Anrechnung in Semesterstunden erfolgen und zwar in der Weise, daß je 10 halbtägige Exkursionen oder Übungen des erweiterten Turnunterrichts an für den Lehrer schulfreien halben Tagen, zu vier Stunden gerechnet, als eine Semesterstunde gelten. Hat die Zahl der ausgeführten Exkursionen die Zahl der Lektionen, die dem betreffenden Lehrer hierfür angerechnet waren, nicht erreicht, so bleibt Anwendung von Ziffer 5 dieser Normen vorbehalten.

Für alle Exkursionen erfolgt Rückerstattung der Barauslagen innerhalb der Normen, wie sie bei den Staatsbeamten für Dienstreisen bestimmt sind.

Über die näheren Ausführungsbestimmungen entscheidet die Erziehungsdirektion.

5. Ein Lehrer, dem seine Pflichtstundenzahl nicht voll zugewiesen werden kann, ist verpflichtet, die fehlenden Stunden innerhalb der zwei folgenden Schuljahre als Ausgleichsstunden ohne besondere Entschädigung nachzuholen. Die Aufsichtskommission kann ihn aus besonderen Gründen davon entbinden.

6. Soweit aus pädagogischen Gründen (Vermeidung von Lehrerwechsel oder der Anstellung von Hilfslehrern und dergleichen) die Zuteilung sich rechtfertigt, können den Lehrern vorübergehend Überstunden zugewiesen werden. Dagegen ist es nicht statthaft, einem Lehrer lediglich auf seinen Wunsch Überstunden zuzuteilen.

Für diese Überstunden tritt eine besondere Bezahlung

nur dann ein, wenn es aus Rücksicht auf die Stundenverteilung nicht möglich ist, den Lehrer im kommenden Schuljahr durch Zuweisung einer verminderten Stundenzahl entsprechend zu entlasten.

Die Abrechnung über die Honorierung von Überstunden des abgelaufenen Schuljahres erfolgt jeweilen zu Anfang des kommenden Schuljahres, nachdem die Stundenzahl der Lehrer für das betreffende Schuljahr bestimmt ist.

7. Die für einen Lehrer einmal festgesetzte Stundenzahl bleibt auch bei allfälligen Verschiebungen in der Art und Stundenzahl der ihm zugeteilten Fächer bis auf Widerruf durch den Regierungsrat unverändert zu Recht bestehen.

Vorbehalten bleibt der automatisch erfolgende Wegfall der Mehrstunden nach Ziffer 2, sowie die gleicherweise automatisch erfolgende Altersentlastung nach § 10 der Verordnung.

8. Für die nicht vollbeschäftigten Lehrer (wie für die bisherigen Halb- und Dreiviertelstellen), ferner die Rektoren und Prorektoren setzt der Regierungsrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse jeweilen eine, für die nächste Amtsdauer gültige Pflichtstundenzahl fest.

Die Ansetzung der Pflichtstundenzahl der Schulleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt innerhalb der, in den §§ 24 und 25 der Verordnung festgesetzten Normen unter entsprechender Würdigung der Altersentlastung und der für ihr Unterrichtsfach festgesetzten Pflichtstundenzahl.

B. Besondere Bestimmungen.

Die Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrer beträgt:

a) Bei Vollstundenbetrieb (50 Minuten):

22 Stunden: Deutsch (ausgenommen Technikum); Französisch und Englisch (obligatorisch); fremdsprachliche Handelskorrespondenz.

23 Stunden: Deutsch (Technikum); Französisch und Englisch (fakultativ); Italienisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Physik, Chemie, Naturgeschichte; deutsche Handelskorrespondenz, Warenlehre; Algebra, Geometrie, Darstellende Geometrie; kaufmännische Arithmetik, fremdsprachliches Kontor.

24 Stunden: Pädagogik und Methodik; Religion; Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde; Buchhaltung, Rechtskunde,

Volkswirtschaftslehre, Handelsbetriebslehre, Kontor in deutscher Sprache; naturkundliche und technische Praktika und Laboratorien; bautechnische, maschinentechnische, elektrotechnische, eisenbahntechnische Fächer nebst Übungen; Stenographie.

25 Stunden: Schreiben, Maschinenschreiben, Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Modellieren, Skizzieren, technisch-konstruktive Übungen untere Stufe, Feldmessen, Musik, Turnen.

b) Bei Kurzstundenbetrieb (40 Minuten).

24 Lektionen für: Deutsch; Französisch, Englisch (obligat.).

25 Lektionen für: Physik, Chemie, Naturgeschichte; Darstellende Geometrie.

26 Lektionen für: Latein, Griechisch, Englisch (fakultativ), Italienisch; Algebra, Geometrie.

27 Lektionen für: Religion; Geschichte, Geographie; Stenographie; naturkundliche Praktika.

28 Lektionen für: Schreiben, Zeichnen, Musik und Turnen.

III. Die Erziehungsdirektion wird dem Regierungsrat Antrag stellen über die Festsetzung der Stundenzahl der einzelnen Lehrer der kantonalen Mittelschulen an Hand der in Dispositiv II festgesetzten Normen.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: *Paul Keller*.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	47	3	6	11	1	1	19	1	89
Neu errichtet wurden	15	18	2	7	3	1	2	—	48
	62	21	8	18	4	2	21	1	137
Aufgehoben wurden	17	—	1	5	1	—	3	—	27
Total der Vikariate Ende März	45	21	7	13	3	2	18	1	110

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied eines Primarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Höngg	Nägeli, Heinrich	1848	1868—1919	16. Feb. 1922

Rücktritte auf 30. April 1922:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Wald	Binder, Otto ¹⁾	1913—1922
Alten	Glättli, J.	1884—1922

b) Arbeitsschule:

Hombrechtikon	Kupp, Emma ²⁾	1907—1922
Turbenthal-Hutzikon	Lüthi-Peter, Rosa ²⁾	1882—1922
Klein-Andelfingen, Humlikon, Adlikon und Oerlingen	Ehrensperger, Martha	1919—1922

c) Haushaltungsschule:

Zürich	Letsch, Klara ³⁾	1910—1922
--------	-----------------------------	-----------

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1922:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	bisher
Höngg	Boßhardt, Karl, von Uster	Lehrer in Ober-Niederwil
Wetzikon-Kempton	Wiesendanger, Fritz, von Dinhard	Lehrer in Wappenswil
Seuzach	Suter, Rosa, von Winterthur	Vikarin in Rikon-Effretikon
Wil	Wyß, Martha, von Brütten	Verweserin daselbst
Hombrechtikon-Feldbach	Angst, Karl, von Wil (Zeh.)	Lehrer in Hettlingen
Meilen-Dorf	Zollinger, Hermann, von Zürich	Verweser daselbst
Freudwil	Graf, Elise, von Zürich	Verweserin daselbst
Niederuster	Frey, Heinrich, von Zürich	Lehrer in Niederglatt
Turbenthal-Hutzikon	Honegger, Hermann, von Dürnten	Verweser daselbst
Zürich I	Bachmann, Gottlieb, von Oerlikon	Lehrer in Oerlikon
"	Flückiger, Hans, von Huttwil	Verweser daselbst
"	Schinz, Anna, von Zürich	Privatsekretärin
Zürich III	Bänninger, Hans, von Zürich	Verweser daselbst
"	Eckerli, Joseph, von Zürich	Lehrer in Dietikon
"	Grießer, Alfred, von Weiach	Lehrer in Ossingen
"	Hoffmann, Ad., von Töb	Lehrer in Albisrieden
"	Oberholzer, Elsa, von Zürich	Verweserin daselbst
"	Stettler, Marie, von Walkringen	Verweserin in Zürich
Zürich V	Aebli, Fritz, von Glarus	Lehrer in Guntalingen
"	Trüb, Walter, von Zürich	Lehrer in Lufingen
"	Zitt, Gertrud, von Zürich	Verweserin daselbst

¹⁾ Uebertritt in eine andere Berufsstellung.²⁾ Ruhegehalt.³⁾ Verehelichung.

Dietikon	Bachmann, Jakob, von Bäretswil	Lehrer am Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal
„	Baumann, Eduard, von Oberhallau	Lehrer an der Anstalt Friedeck, Buch (Kt. Schaffh.)
„	Flick, Lili, von Winterthur	Vikarin daselbst
Weißlingen-Neschwil	Seidemann, Karl, von Zürich	Verweser daselbst
Henggart	Steiger, Albert, von Zürich	Verweser in Zürich V
Unterwagenburg	Frauenfelder, Bertha	Verweserin daselbst

b) Sekundarschule:

Höngg	Niedermann, Albert, von Sulgen (Thurg.)	Lehrer in Albisrieden
Flaach	Schmid, Wilhelm, von Zürich	Verweser daselbst
Marthalen	Frei, Robert, von Oetwil a. S.	Verweser daselbst
Wädenswil	Schwarzenbach, Fritz, von Rüschlikon	
Egg	Lips, Klara, von Zürich	Verweserin daselbst
Volketswil	Studer, Julius, von Neunkirch	Verweser daselbst
Zürich II	Guyer, Joh., von Uster	Sekundarlehrer in Schlieren
Zürich III	Leber, Hermann, von Winterthur	Primarlehrer in Zürich III
„	Peter, Jakob, von Wald	Verweser daselbst
Zürich V	Wild, Walter, von Zürich	Verweser in Dürnten
„	Zeller, Eugen, von Zürich	Sekundarlehrer in Altstetten

c) Arbeitsschule:

Küsnacht-Limberg	Stabel, Rosa, von Rikon-Illnau	Verweserin daselbst
Bauma und Lipperschwendi	Gut, Alwine, von Stallikon	Verweserin daselbst
Pfäffikon	Morf, Hedwig, von Rikon-Illnau	Arbeitslehrerin in Hermatswil und Gündisau
Dietikon	Appenzeller, Luise, von Zürich	Vikarin daselbst
Thalwil	Herzog, Irma, von Dübendorf	Arbeitslehrerin in Erlenbach
Uetikon a. S.	Burkhardt, Ida, von Männedorf	Arbeitslehrerin in Laupen-Wald
Wiesendangen	Hoffmann, Hanna, von Schottikon	

Bezirksschulpflege. Zum Mitglied der Bezirksschulpflege Dielsdorf wurde gewählt: Valentin Jecklin, Pfarrer in Regensdorf.

Primarschule. Lehrstelle. Die provisorische (5.) Lehrstelle an der Primarschule Meilen-Dorf wird auf Beginn des Schuljahres 1922/23 in eine definitive Lehrstelle umgewandelt.

Sekundarschule. Schulkreis. Die Ortschaft Nußberg, zugehörig zur politischen Gemeinde Schlatt, wird auf 1. Mai 1922 vom bisherigen Sekundarschulkreis Seen losgelöst und dem Sekundarschulkreis Rikon-Zell zugeteilt. (Regierungsratsbeschuß.)

Die Einführung des fakultativen Fremdsprachenunterrichts an den Sekundarschulen Langnau

(Italienisch) und Höngg (Englisch) unter Zusicherung eines Staatsbeitrages gemäß § 86 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 wird genehmigt.

Arbeitschule. Die Errichtung einer dritten Arbeiterschulabteilung an der Sekundarschule Höngg auf 1. Mai 1922 wird genehmigt.

Arbeitslehrerinnenkurs. Die Ausstellung der Zeichnungen und Handarbeiten, die von den Teilnehmerinnen des zweijährigen Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen ausgeführt worden sind, findet am 8., 9. und 10. April in der Schweiz. Frauenfachschule für das Bekleidungs-gewerbe, Kreuzstraße 68, Zürich 8, statt. Besuchszeit: Samstag von 2—5, Sonntag von 10—12 und 2—5, Montag von 9—12 und 2—5 Uhr. Der Samstag Vormittag ist für die Behörden reserviert.

Primar- und Sekundarschule. Knabenhandarbeitschule. Zum Zwecke der Teilnahme am 32. schweizerischen Bildungskurs für Lehrer des Knabenhandarbeitsunterrichts in St. Gallen (17. Juli bis 22. August 1922) werden im Maximum 8—10 im aktiven zürcherischen Schuldienst stehende Lehrer mit je Fr. 150 unterstützt und zwar vornehmlich für Kurse in Hobelbank- und Metallarbeiten. Die Anmeldungen sind bis spätestens 15. April 1922 an die Erziehungsdirektion zu richten, die sie nach Festsetzung der Bewerber, denen der Staatsbeitrag zuerkannt wird, an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen weiterleitet.

Zeichenunterricht. Den im aktiven Schuldienst stehenden zürcherischen Lehrern an der Primar- und Sekundarschule, sowie an den Mittelschulen, die das Jahrbuch der kantonal-zürcherischen Sekundarlehrerkonferenz für 1922 mit dem Lehrgang für das Freihandzeichnen, 4.—9. Schuljahr, von Jakob Greuter, Sekundarlehrer in Winterthur, erwerben, wird ein Staatsbeitrag von Fr. 1 für jedes bezogene Exemplar in Aussicht gestellt. Dabei wird vorausgesetzt, daß dieses Jahrbuch an die zürcherische Lehrerschaft zum ermäßigten Preise von Fr. 4, an andere Interessenten zu Fr. 5 abgegeben werde. Am Ende eines Jahres hat der Herausgeber

(Vorstand der kant.-zürch. Sekundarlehrerkonferenz) der kantonalen Lehrmittelverwaltung zu Handen der Erziehungsdirektion, gestützt auf eine Aufstellung der durch die zürcherische Lehrerschaft erfolgten Bezüge Rechnung zu stellen, worauf der Staatsbeitrag angewiesen wird.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Eugen Bleuler, von Zollikon; Dr. Willy Freytag, von Jüterbog (Preußen); Dr. Edgar Meyer, von Bonn a. Rh. (Regierungsratsbeschlüsse).

Rücktritt von Privatdozent Dr. F. Tank auf 31. März 1922 (Wahl zum Professor an der Eidgen. Technischen Hochschule Zürich).

Urlaub für das Sommersemester 1922: Prof. Dr. Henschen und Dr. Rothlin, Privatdozenten an der medizinischen Fakultät; Dr. B. Peyer, Privatdozent an der phil. Fakultät II.

Der Lehrauftrag des Prof. Dr. Konrad von Orelli, Ordinarius an der theol. Fakultät, wird auf Beginn des Sommersemesters 1922 unter Abtrennung der Symbolik und Dogmengeschichte, festgesetzt wie folgt: Systematische und praktische Theologie. (Regierungsratsbeschluß.)

Promotionsordnung. Der Erziehungsrat hat eine neue Promotionsordnung der phil. Fakultät II genehmigt unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

1. Einheitlichere Fassung des Hauptfaches und Vertiefung der Studien im Hauptfache. 2. Größere Freiheit in der Wahl der Nebenfächer, engere Anpassung an die besondere Studienrichtung der Kandidaten, Möglichkeit der Wahl von Fächern anderer Fakultäten. 3. Erweiterung der verlangten Studienausweise und Umschreibung deren Umfangs.

Die Promotionsordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1922 in Kraft.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Mathematik: Fritz Haas, von St. Gallen (mit Auszeichnung); Alfred Lips, von Niederurdorf.

Studierende. Zum Zwecke der Errichtung eines Garantiefonds für das zu gründende schweizerische „S a n a t o-

rium universitaire“ wird im Sommersemester 1922 von den immatrikulierten Studierenden der Universität Zürich in provisorischer Weise ein obligatorischer Beitrag von Fr. 5 erhoben.

Gymnasium. Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Fritz Hunziker, von Bern und Zürich, Dr. Eugen Müller, von Zürich, Dr. Robert Huber, von Thalheim a. d. Thur, Dr. Karl Göhri, von Winterthur, Dr. Karl Fenner, von Zürich, Dr. Jakob Berger, von Sennwald (St. Gallen), auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren. (Regierungsratsbeschlüsse).

Industrieschule. Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Gustav Huber, von Zürich, Dr. Gerold Pestalozzi, von Zürich, Dr. Jakob Riethmann, von Zürich, auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren (Regierungsratsbeschlüsse).

Handelsschule. Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: John Bolle, von Verrières (Neuenburg). (Regierungsratsbeschluß.)

Lehrerseminar. Direktion. Zum Direktor des Lehrerseminars Küsnacht wird mit Antritt auf 16. April 1922 gewählt: Prof. Dr. Heinrich Flach, von Wädenswil (bisher Vizedirektor). (Regierungsratsbeschluß.)

Aufnahmen. Die Zahl der Schüler, die auf Beginn des Schuljahres 1922/23 in die I. Klasse aufgenommen werden, wird auf 24 angesetzt. (Erziehungsratsbeschluß.)

Technikum. Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Oskar von Arx, von Olten, Dr. Joseph Burri, von Schwarzenberg (Luzern), Dr. Eugen Dolder, von Aarau, Dr. Jakob Rebsstein, von Zürich, Rudolf Wildi, von Suhr (Aargau), auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Eisenbahnschule. In die Schule für Eisenbahnbeamte werden auf Beginn des Sommersemesters 1922 keine Schüler mehr aufgenommen. Schüler, die gedenken, dem Eisenbahndienst sich zu widmen, werden, unter Beachtung der bisherigen Aufnahmevorschriften, der Handelsabteilung des Technikums zugewiesen. Die gegenwärtige zweite Klasse der Eisenbahnschule wird bis zur Beendigung der ordentlichen Zeitdauer als dritte und vierte Klasse fortgeführt. Im Frühjahr 1923 wird die Eisenbahnschule aufgehoben. (Regierungsratsbeschluß.)

3. Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.

Lehrpersonal. 1. Lina Möhl, Arbeitslehrerin (Verweserin), wird auf ihr Gesuch hin auf Schluß des laufenden Schuljahres von ihrer Lehrstelle entlassen. 2. Auf Beginn des Schuljahres 1922/23 wird als Verweser an die Taubstummenabteilung abgeordnet: Jakob Binder, von Wildberg, zurzeit Lehrer in der Anstalt für schwachsinnige Taubstumme in Turbenthal.

Aufsichtskommission. Prof. Dr. Gerold Meyer von Knonau wird auf sein Gesuch hin als Mitglied der Aufsichtskommission entlassen, unter angelegentlicher Verdankung der der Anstalt erwiesenen langjährigen Dienste.

4. Verschiedenes.

Staatsbeitrag an die Antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 500.—.

Richtigstellung. In der Märznummer des „Amtlichen Schulblattes“ sind in der Bekanntmachung über die Erneuerungswahlen der Gemeindeschulbehörden auch die Sekundarschulpflegen erwähnt, während diese Wahlen nicht gleichzeitig mit denen der Primarschulpflegen, sondern mit den Wahlen der Bezirksbehörden vorzunehmen sind.

Neuere Literatur.

Die Schweiz ihre privaten öffentlichen, gemeinnützigen Erziehungs- und Bildungsanstalten 1922. Unter Mithilfe der Erziehungsdirektionen und Schulvorstände bearbeitet von H. Fröhlich-Zollinger. Unentbehrlich als Nachschlagebuch und Orientierungsmittel für Gemeinde-, Schul-, Erziehungs- und Waisenbehörden, Lehrer, Eltern, Vormünder, Berufsberater, Geistliche, Aerzte. Redaktion, Administration und Verlag: Brugg, Baselstraße 88. Preis Fr. 6.—. Bestellungen auf dieses Buch, das jedermann zur Information über das Bildungswesen der Schweiz gute Dienste leistet, nimmt der kant. Lehrmittelverlag, Turnegg, Zürich, bis Ende April entgegen.

Plan der Stadt Zürich. 32. Auflage. Mit Straßenverzeichnis. Preis Fr. 1.25. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Panorama von der Kirchturmalerie Brütten, gezeichnet von H. Baltensberger in Brütten, lithographiert in der Karthographia Winterthur, herausgegeben im Selbstverlag des Verfassers. Preis Fr. 2.—. Zu beziehen in Brütten selbst, in Winterthur bei Buchhandlung Hoster, in Zürich bei Buchhandlung Speidel beim Polytechnikum und Papeterie O. Gygax, Bleicherweg.

Soziale Pflichten der gebildeten Jugend. Von Josef Reinhart. Verlag: H. R. Sauerländer & Co., Aarau. S. 24. Preis 60 Rappen.

Das Lesebuch im muttersprachlichen Unterrichte. Von Josef Reinhart. Verlag: H. R. Sauerländer & Co., Aarau. S. 24. Preis Fr. 1.20.

Reichsdrucke: Kupferstiche, Radierungen, Holzschnitte, Gemälde, Aquarelle und Pastelle alter Meister in Nachbildung der Reichsdruckerei zu Berlin. Von diesen Drucken wird zur Zeit eine reiche Auswahl ausgestellt in den Ausstellungsräumen der Graphischen Kunstanstalt zum Wolfsberg, Bederstraße 109, Zürich 2. Die Lehrerschaft aller Stufen, die Schulbehörden und Freunde gediegener Kunst werden auf diese Ausstellung angelegentlich aufmerksam gemacht. Lehrer haben gegen Vorweisung irgend einer Legitimation freien Eintritt. Für den Betrag von wenigen Franken können die trefflichsten Reproduktionen klassischer Werke Alter Meister erworben werden, die sich eignen als Schmuck der Innenräume, als Sammlungsobjekte gediegener Kunst.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 15. April davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 18. Februar 1922.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1922 (siehe „Amtliches Schulblatt“ vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1921 beziehungsweise das Schuljahr 1921/22 bis **1. Mai 1922** der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, den 27. Februar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigung für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1921 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1922** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflagetage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 16. Februar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1921/22 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — **bis spätestens 1. Mai 1922** der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 25. Februar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1922 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inpektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Mai ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1922 der Erziehungsdirektion einzureichen sind, welche letztere die Begehren an das eidgenössische Departement des Innern in Bern weiter leiten wird. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen ein Recht haben, die Karte unentgeltlich zu beanspruchen, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. Karten, die im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Das defekt gewordene Exemplar ist dem kant. Lehrmittelverlag zuzustellen unter Beilage eines Gesuches um Austausch gegen ein neues Exemplar.

Zürich, 20. März 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Wegweiser zur Berufswahl.

Der Wegweiser zur Berufswahl ist vergriffen. Eine Neubearbeitung liegt im Wurf, wird aber erst im Laufe des Sommers druckbereit. Bestellungen, die jetzt gemacht werden, kommen sofort nach dem Erscheinen der neuen Auflage (im Herbst 1922) zur Ausführung.

Zürich, 21. März 1922.

Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Volksschulatlas.

Der „Atlas für Volksschulen“, II. Auflage, ist erschienen. Ursprünglich nur für die obere Klassen der Primarschule bestimmt, kann er auch interimistisch der Sekundarschule dienen, bis der vergriffene, erst in einigen Jahren wieder erscheinende Sekundarschulatlas erstellt sein wird. — Der Volksschulatlas umfaßt folgende 24 Blätter:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Zeichenerklärung, Kartenreduktion. | 13. Europa, phys. Karte. |
| 2. Schweiz, phys. Karte. | 14. Europa, polit. Karte. |
| 3. Schweiz, polit. Karte. | 15. Asien, phys. Karte. |
| 4. Deutschland, phys. Karte. | 16. Asien, polit. Karte. |
| 5. Deutschland, polit. Karte. | 17. Afrika, phys. Karte. |
| 6. Donauländer, phys. Karte. | 18. Afrika, polit. Karte. |
| 7. Donauländer, polit. Karte. | 19. Nordamerika. |
| 8. Frankreich. | 20. Vereinigte Staaten. |
| 9. Italien. | 21. Südamerika, Australien. |
| 10. Balkanländer. | 22. Erdkarten, Planigloben. |
| 11. Pyrenäenländer. | 23. Himmelskugel und Erde. |
| 12. Nordseeländer. | 24. Gestirne, Mond. |

Die politischen Karten wurden nach dem neuesten erreichbaren authentischen Material bearbeitet. Zum Preise von Fr. 6.— zu beziehen durch

Zürich, 22. März 1922.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Hobelbänke

in Ia. Ausführung offeriert

*die Oek.-Verwaltung der Strafanstalt
Regensdorf.*

Sekundarschule Pfäffikon.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Pfäffikon ist auf Beginn des Schuljahres 1922/23 die dritte Lehrstelle definitiv zu besetzen. Von der Sekundarschulpflege wird hiefür der gegenwärtig amende Verweser einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Pfäffikon, den 23. März 1922.

Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Urdorf

Lehrstelle.

Zufolge Rücktrittes (wegen Verhehlung) der bisherigen Inhaberin der Lehrstelle an der hiesigen Arbeitschule ist diese Stelle auf Beginn des kommenden Schuljahres neu zu besetzen. Allfällige Bewerberinnen belieben ihre Anmeldung, begleitet von Zeugnissen, bis 20. März 1922 der Präsidentin der Frauenkommission, Frau Lehrer Huber einzureichen, wo auch über Besoldung und Obliegenheiten nähere Auskunft erteilt wird.

Urdorf, den 7. März 1922.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1922 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

- Huber, Eugen, von Altstetten, Prof. in Bern: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms“.
- Sommer, Ernst, von Winterthur: „Die Finanzen der Stadt Winterthur 1910—1920“.
- Landolt, Ernst, von Kl. Andelfingen: „Untersuchungen über die Bewegung der Bodenpreise in Gemeinden des zürch. Weinlandes während der Jahre 1870—1920“.
- Beck, Ludwig, von St. Gallen: „Die strafrechtliche Bekämpfung des Kriegswuchers in der Schweiz und in Deutschland“.
- Loewenstein, Paul, von Frankfurt a. M.: „Der deutsche Sortimentsbuchhandel. Seine wirtschaftliche Entwicklungsgeschichte“.
- Dolin-Sigalowa, Dora, von Cherson, Rußl.: „Die gewerkschaftliche Organisation und die Streikbewegungen der Maurer und Handlanger in der Schweiz“.
- Schirmer, Alice, von St. Gallen: „Die schweizerischen Wasserkraft als volkswirtschaftliches Gut“.
- Stutz, Adolf, von Wädenswil: „Das Schweizerische Buchdruckergewerbe. Eine Untersuchung der Entwicklung zum sozialen Kampf“.

- Bierer, Heinrich, von Felixdorf b. Wien: „Das Alleinverkaufsrecht“.
 Horowitz, Theodor, von Belgrad: „Die Valutapolitik Englands während des Krieges 1914—1918“.
 Oprecht, Emil, von Zürich: „Die Holzproduktion im Kanton Graubünden und ihre Bedeutung für den Gemeinde- und Staatshaushalt“.
 Zürich, 20. März 1922.

Der Dekan: *E. Großmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

- Seitz, Johann, von St. Gallen: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms“.
 Zweifel, Paul, von Höngg: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms“.
 Deppeler, Otto, von Zürich: „Über ein primäres Melanom des Oesophagus“.
 Ledesma, Daniel, von Jaro, Philippinen: Über anatomische Veränderungen des Nervus vagus bei Lungenphthise“.
 Rothpletz, Hans, von Aarau: „Über die Verbreitung des Scharlachs in der Stadt Zürich in den Jahren 1912—1919“.
 Reist, Otto, von Sumiswald, Bern (med. dent.): „Untersuchungen über die amylytische und diastatische Wirkung des Speichels beim gesunden und kranken Menschen“.
 Zürich, 20. März 1922.

Der Dekan: *B. Bloch.*

Von der philosophischen Fakultät I:

- Nesselstrauß, Benno, von Kowno, Litauen: „Flauberts Briefe 1871—1880. Versuch einer Chronologie“.
 Göldi, Otto, von Sennwald, St. Gallen: „Plutarchs sprachliche Interessen“.
 Block, Maurice, von Liverpool: „The British and Foreign Review; or, European Quarterly Journal. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufnahme deutscher Literatur in England“.
 Ruesch, Arnold, von St. Margrethen: „Der Freiheitsbegriff in der Philosophie“.
 Zürich, 20. März 1922.

Der Dekan: *J. Zemp.*

Von der philosophischen Fakultät II:

- Amstein, Hermann, von Wyla, Zch., Prof. in Lausanne: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms“.
 Zollinger, J. Ernst, von Maur, Zch.: „Über den Austritt von Ammoniak aus Metallammoniaken“.
 Slotopolsky, Benno, von Kiew, Ukraine: „Beiträge zur Kenntnis der Verstämmelungs- und Regenerationsvorgänge am Lacertilienschwanz“.
 Thomann, Hans, von Zürich: „Das Cholin. Beiträge zur Kenntnis und Darstellung höherer Choline“.
 Riwlin, Mark, von Odessa: „Über die Darstellung der Dreiecksfunktion durch die Poincarésche (H)-Reihe“.
 Zürich, 20. März 1922.

Der Dekan: *H. Wehrli.*